## 18. Dokumentation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nachfolgend aufgeführte Dokumentation zu erstellen und diese in zweifacher Ausführung in deutscher Sprache zur Verfügung stellen:

a) Maschinenzeichnungen, Ersatzteilverzeichnis
- Aufstellzeichnung (Layout)
- Schematische Maschinendarstellung mit Ersatzteilbezeichnung. Bei Norm- und Standardteilen zusätzlich mit Angabe von Type und Hersteller.

b) Elektrodokumentation mit Schaltplan, Klemmenplan, Gerätebeschreibung, Stücklisten mit Angabe von Typ und Hersteller.

c) Programmausdruck mit Erläuterungen (auf Datenträger möglich).

d) Datenträger für Software zum erneuten Eingeben bei Maschinenstörung (nur 1x).

e) Betriebsanleitung, Schmier- und Wartungspläne, inkl. Spezifikation für Schmierstoffe. Hier sind insbesondere auch alle sicherheitstechnischen Belange vollständig zu berücksichtigen.

f) Herstellererklärung / Konformitätserklärung.

g) Bescheinigung über die Unterweisung unseres Personals. Diese Bescheinigung muss von unserem Personal quittiert werden.

h) Offenlegung von Schnittstellen für Mechanik, Elektrik und Datenaustausch, damit Dritte, die von uns einen Auftrag erhielten oder erhalten sollen, sich an ihre Anlage anpassen können.

Die vorstehenden Regelungen befreien den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung weitergehender Pflichten aufgrund anwendbarer öffentlich-rechtlicher Vorschriften.

## 19. Sicherheit

19.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für seinen Lieferumfang in Deutschland geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz sowie auf seiner Grundlage erlassene Verordnungen, namentlich die Maschinenverordnung, die VDE-Bestimmungen, sowie die einschlägigen technischen Normen ,insbesondere auch die Sicherheitsanforderungen an Konstruktion und Bau von Druck- und Papierverarbeitungsmaschinen (pr EN 1010 Teil 1 bis 5).

19.2 Die Brandgefährdung durch Papierfasern, laufende oder hängen bleibende Wellpappe, evtl. auch zusammengeballt, ist vom Auftragnehmer besonders zu beachten.

19.3 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass durch die Verbindung der von ihm gelieferten Anlage und Anlagenteile, mit den beim Auftraggeber bereits vorhandenen oder noch zu installierenden Anlagen keine Gefahren entstehen. Die Pflicht hinsichtlich noch zu installierender Anlagen besteht nur, soweit der Auftragnehmer vom Auftraggeber auf die beabsichtigte Installation weiterer Anlagen hingewiesen wurde.

19.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich selbst vor Ort darüber zu informieren, welche Sicherheitsmaßnahmen für Konstruktion und Bau der Anlage sowie deren Montage zu ergreifen sind, und er hat diese zu berücksichtigen.

19.5 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch Geräte, Arbeiten oder Anweisungen von ihm keine Gefahr ausgeht. Schweißarbeiten und Arbeiten mit Funkenflug dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers erfolgen.

19.6 Der Auftragnehmer nimmt nach der Montage der Anlage die Prüfung im Sinne des § 10 Abs. 1 BetrSchV vor und überzeugt sich von der ordnungsgemäßen Montage und sicheren Funktion der gelieferten Maschine. Die Überprüfung bestätigt er dem Auftraggeber schriftlich.

19.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für alle Risiken im Zusammenhang mit Transport und Montage, auch sofern Personal des Auftraggebers hierbei mitwirkt, einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherzustellen (soweit das Risiko nicht schon durch die Berufsgenossenschaft abgedeckt ist).

## 20. Ersatzteilversorgung

20.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Ersatzteilversorgung zu marktüblichen Preisen für die Lebensdauer der Maschine, mindestens jedoch für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abnahme.

20.2 Stellt der Auftragnehmer die Fertigung der Ersatzteile ein, so hat er dem Auftraggeber die entgeltliche Übernahme der Werkzeuge anzubieten, sofern dem keine berechtigten Interessen des Auftragnehmers entgegenstehen.

Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber rechtzeitig ein Angebot entsprechend seiner Ersatzteilempfehlung zu unterbreiten, mit Angabe der Dringlichkeit der Bevorratung durch den Auftraggeber.

## 21. Qualitätsstandard

Der Lieferant ist verpflichtet, sowohl für die Elektrik als auch für die Mechanik nur bewährte hochwertige Teile aus europäischer Produktion einsetzen, z.B. Siemens, Klöckner Möller, Telemechanique, Bosch, ABB. Die Verwendung von Teilen aus nicht-europäischer Produktion bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Diese darf nicht unbillig verweigert werden.